

# Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Blowatz

über den Bebauungsplan Nr.3  
„Groß Strömkendorf Süd – West“  
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

## Teil A - Planzeichnung, M 1: 500

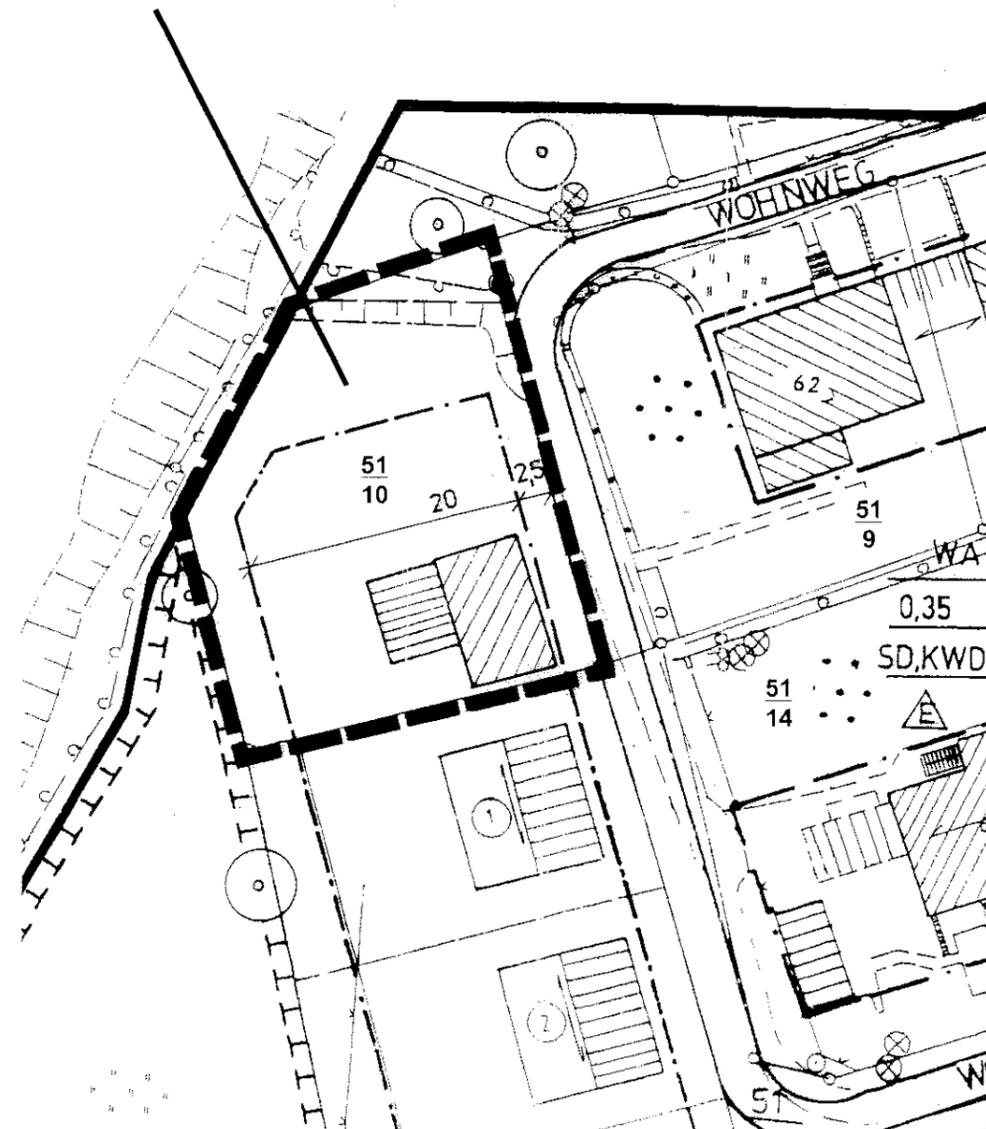
Gemeinde Blowatz  
Gemarkung Groß Strömkendorf  
Flur 2



WA	I
0,3	o, E
SD,KWD,WD	30°- 49°

### Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Bauweise
Dachform	Dachneigung



## Zeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl. I Nr.3) vom 22.01.1991.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>I. Festsetzungen</b>		
	<b>Art der baulichen Nutzung</b>	§ 9 (1) Nr.1 BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet	
	<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	§ 9 (1) Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
0,3	Grundflächenzahl	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
SD,KWD,WD	Sattel-, Krüppelwalm- oder Walmdach	
30°- 49°	Dachneigung	
	<b>Bauweise, Baugrenzen</b>	§ 9 (1) Nr.2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
o	offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
---	Baugrenze	
<b>Sonstige Planzeichen</b>		
[Thick black border]	Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung vom 28.11.98	
[Dashed black border]	Geltungsbereich der Satzung der 2. Änderung	§ 9 (7) BauGB
[Dotted line]	Darstellung ohne Normcharakter	
[Circle]	vorh. Flurstücksgrenze	
51/10	Nummer des Flurstückes	
[Hatched area]	vorh. Gebäudebestand	
[Line with dimension]	Maßlinien mit Abmaßen	
[Dotted line]	vorh. Böschung	

## Teil B - Textliche Festsetzung

Es gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften aus der rechtskräftigen Satzung 28.11.1998.

### Textlicher Hinweis

Der Gehölzbestand an der westlichen Grenze des Flurstückes 51/10 außerhalb des Änderungsbereiches ist gemäß § 20 LNatG M-V geschützt, eine Beseitigung oder Beschädigung ist unzulässig. Eine fachgerechte Pflege von Kopfweiden ist jedoch zulässig.

# Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Blowatz

über den Bebauungsplan Nr. 3

„Groß Strömkendorf Süd – West“  
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBauO M-V vom 16.12.2003 (GVOBl. M-V Nr. 17 S. 690) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.03.06 folgende Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Blowatz über den Bebauungsplan Nr. 3 „Groß Strömkendorf Süd - West“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

### Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.12.05. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 14.12.05 bis zum 30.12.05 erfolgt.  
Blowatz, den  
Der Bürgermeister
2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.12.05 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Blowatz, den  
Der Bürgermeister
3. Die Gemeindevertretung hat am 06.12.05 den Entwurf der Satzung über die 2. Änderung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.  
Blowatz, den  
Der Bürgermeister
4. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und (Teil B) mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 02.01.06 bis zum 03.02.06 im Amt nach § 3 Abs.2 BauGB während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird und das die Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 14.12.05 bis zum 30.12.05 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Blowatz, den  
Der Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.03.06 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Blowatz, den  
Der Bürgermeister
6. Die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan wurde am 13.03.06 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung der Bebauungsplansatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.03.06 gebilligt.  
Blowatz, den  
Der Bürgermeister
7. Die Satzung über die 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Blowatz, den  
Der Bürgermeister
8. Der Beschluss über die Satzung der 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan „Groß Strömkendorf Süd - West“ ist mit Ablauf des in Kraft getreten.  
Blowatz, den  
Der Bürgermeister

## Gemeinde Blowatz

Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über die 2. Änderung  
der Satzung des B - Planes Nr. 3

„Groß Strömkendorf Süd - West“  
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB